

# Präambel

Der Motettenchor Miltenberg veranstaltet seit nunmehr 60 Jahren anspruchsvolle Konzerte, und seit 25 Jahren wurden fast ausschließlich große orchesterbegleitete geistliche Werke des 17. bis 19. Jahrhunderts aufgeführt. Diese Konzerte fanden landkreisweit und auch darüber hinaus Beachtung und wurden von der Volkshochschule Miltenberg und Umgebung unterstützt. Durch den Wegfall dieser Unterstützung in 2007 aufgrund des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes sieht sich der Motettenchor Miltenberg veranlasst, die Finanzierung seiner Konzerte für die Zukunft neu zu organisieren. Diese Aufgabe soll ein gemeinnütziger Verein erfüllen.

## Satzung

### § 1 Name, Zweck, Gemeinnützigkeit, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "*Freundeskreis Motettenchor Miltenberg e.V.*". Der Freundeskreis hat den Zweck, durch ideelle und materielle Unterstützung die musikalische Arbeit, insbesondere jedoch die Konzerte des Motettenchores Miltenberg zu fördern und arbeitet mit diesem zusammen.
2. Dem Vereinszweck dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
  - a) Förderung von musikalischen Veranstaltungen und der Arbeit des Motettenchores Miltenberg,
  - b) Durchführung von ergänzenden Veranstaltungen und
  - c) Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Sitz des Vereins ist Miltenberg.
6. Der Freundeskreis soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg als gemeinnütziger Verein eingetragen werden.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Mitglieder

Dem Freundeskreis gehören an:

- a) Mitglieder und
- b) Ehrenmitglieder.

### **§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, worüber dieser mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
2. Die Mitglieder des Freundeskreises haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser wird von den Mitgliedern selbst festgesetzt, muss jedoch mindestens so hoch sein, wie der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Mindestbeitrag.
3. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben, zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod bei natürlichen Personen,
  - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen oder
  - e) Auflösung juristischer Personen oder Körperschaften.
5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand daher spätestens zum 30. September zugegangen sein. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages bleibt bis zum Jahresende bestehen.
6. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich und kann insbesondere bei mehrmaliger Nichtzahlung von festgesetzten Jahresbeiträgen ausgesprochen werden.

Gegen diesen Beschluss kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder erhalten für jeweils ein Konzert des Motettenchores Miltenberg pro Jahr eine kostenlose Eintrittskarte, auch die von der Jahresbeitragszahlung befreiten Ehrenmitglieder. Über weitere Vergünstigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Freundeskreises sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung hat alljährlich stattzufinden.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl von Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren,
  - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) Genehmigung der Rechnungslegung des Schatzmeisters,
  - e) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
  - f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Entscheidungen über eine Berufung an die Mitgliederversammlung nach § 3,
  - i) Festsetzung des Jahresmindestbeitrages,
  - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
  - k) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.
3. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin einzuladen.
5. Sämtliche Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Juristische Personen - nicht jedoch natürliche Personen - können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben lassen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge einzubringen. Diese sind spätestens eine Woche vor Beginn der anstehenden Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Feststellung der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
9. Die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## § 7 Wahlen

1. Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt und - mit Ausnahme nach Ziffer 3 - wählbar.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zunächst per Akklamation einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Wahlleiter ernennen.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht für den Vorstand wählbar.
4. Die Vorstandswahlen erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, sofern die Mitgliederversammlung nicht mehrheitlich die schriftliche und geheime Abstimmung insgesamt oder in Bezug auf einzelne Vorstandsposten beschließt.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in,
  - d) dem/der Schriftführer/in und
  - e) einem/einer Beisitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind an die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.  
Nach Ende einer Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.  
Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre durch den Vereinszweck bedingten Auslagen erstattet.
3. Der eigentliche Vorstand des Freundeskreises im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende den/die Vorsitzenden nur dann vertreten darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.  
Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende.
4. Der/die Vorsitzende beruft Sitzungen des Vorstandes bei Bedarf ein oder wenn dies schriftlich von mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Besteht Beschlussunfähigkeit, erfolgt eine weitere Einladung zu einer Sitzung, bei der die Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, betraut der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der freigewordenen Aufgaben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
8. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

## § 9 Die Auflösung des Freundeskreises

1. Die Auflösung des Freundeskreises kann nur von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der/die Vorsitzende und der /die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Miltenberg und an die Kath. Kirchenstiftung St. Jakobus d. Ä. Miltenberg. Das Vermögen ist von diesen beiden Institutionen unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden.